

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. · Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

Staatssekretärin im  
Bundesministerium für Gesundheit  
[REDACTED]  
11055 Berlin

**Vorständin**  
Ramona Pop  
Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

**Vorsitzende des Verwaltungsrates**  
Dr. Melanie Weber-Moritz

**SozialBank**  
IBAN: DE52 3702 0500 0003 3003 00  
SWIFT (BIC): BFSWDE33XXX

Steuernummer: 27/029/33162  
Umsatzsteuer-ID: DE 224135391  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 20423 B

**Datum**  
27.01.2026

## **Beibehaltung der telefonischen Krankschreibung**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, [REDACTED],

anknüpfend an unser offenes und konstruktives Gespräch im Oktober vergangenen Jahres möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die aktuelle Debatte über vermeintlich nötige Anpassungen oder gar eine Abschaffung der derzeitigen Regelung zur telefonischen Krankschreibung lenken. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist die telefonische Krankschreibung ein hochwirksames Instrument des Bürokratie-Rückbaus und muss weiter erhalten bleiben.

### **Die telefonische Krankschreibung entlastet Arztpraxen**

Nach aktuellen Zahlen des vzbv haben 28 Prozent der Befragten in den letzten beiden Jahren mindestens eine telefonische Krankschreibung erhalten. 70 Prozent davon mussten im Anschluss keine Sprechstunde mehr in Anspruch nehmen.<sup>1</sup> Arztpraxen dürften somit um mehrere Millionen Patientenbesuche entlastet worden sein.

### **Die telefonische Krankschreibung verhindert Ansteckungen**

Insbesondere für chronisch kranke oder immungeschwächte Patient:innen bedeutet jeder notwendige Praxisbesuch auch ein Ansteckungsrisiko im Wartezimmer. Sie profitieren enorm davon, wenn Patient:innen mit leichten Infekten nicht in die Praxis kommen müssen, sondern eine telefonische

---

<sup>1</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband: [Telefonische Krankschreibung ist ein Erfolgsmodell, 2025.](#)

Krankschreibung erhalten können. Auch für Eltern mit kleinen Kindern stellt die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung eine große Erleichterung dar.

### **Die momentane Regelung ist sinnvoll begrenzt**

Die derzeitige, 2023 im Gemeinsamen Bundesausschuss getroffene Regelung ist wohl dosiert, denn eine telefonische Krankschreibung ist nur für maximal fünf Tage (ohne Verlängerungsoption) und nur für in der Praxis bekannte Patient:innen möglich. Zudem besteht kein Rechtsanspruch, sondern es liegt im Ermessen des ärztlichen Personals, ob eine telefonische Krankschreibung geeignet ist.

### **Es gibt keine Hinweise für einen tatsächlichen Missbrauch der telefonischen Krankschreibung**

Es ist wissenschaftlich abgesichert, dass die gestiegenen Arbeitsunfähigkeitsmeldungen nicht auf die telefonische Krankschreibung, sondern auf eine bessere statistische Erfassung von Fehlzeiten infolge der Umstellung auf elektronische AU-Meldungen zurückgehen.<sup>2</sup> Zudem spielen telefonische Krankschreibungen mit rund einem Prozent eine verschwindend geringe Rolle am Gesamtgeschehen.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, im Zuge der im Koalitionsvertrag angekündigten Überprüfung der Regelungen zur telefonischen Krankschreibung die Stimmen der Wissenschaft, der Patient:innen und zahlreicher Ärzt:innen zu hören und eine unnötige „Re-Bürokratisierung“ abzuwenden. Für ein weiterführendes Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorständin

---

<sup>2</sup> bifg, 2025: [Hat die telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem Anstieg der Krankschreibungen geführt?](#), S. 38. DAK Gesundheit, 2025: [Gesundheitsreport 2025](#), S. 85. ExpertInnenrat „Gesundheit und Resilienz“ der Bundesregierung, 2025: [Entwicklung der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland im zeitlichen Verlauf und im europäischen Vergleich – mögliche Ursachen und Handlungsempfehlungen](#), S. 6. ZEW, 2024: [Einordnung des deutlichen Anstiegs der krankheitsbedingten Fehlzeiten seit 2022](#), S. 5.

<sup>3</sup> bifg, 2025: [Hat die telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem Anstieg der Krankschreibungen geführt?](#), S. 45.